



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 17. Oktober 2013</i>	413
<i>Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid zur „Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2022“ in der Landeshauptstadt München am 10. November 2013</i>	414
<i>Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses der Landeshauptstadt München zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides „Bewerbung der Landeshauptstadt München um Olympische und Paralympische Winterspiele 2022“</i>	414
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Dietzfelbinger Platz Auenstr. Lauthstr.</i>	415
<i>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Planfeststellungsverfahren für die U-Bahn-Linie 6-West in München und Planegg, Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried (Planfeststellungsabschnitt 27)</i>	416
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Landsberger Str. 31–35, Stadtteil Schwanthalerhöhe Fa. Augustiner-Bräu Wagner KG Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG</i>	416
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Förmliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage der Landeshauptstadt München, Baureferat – Gartenbau an der Fasangartenstraße in München, Fl.Nrn. 813 und 814, Gemarkung Perlach</i>	416
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2013</i>	417
<i>Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2014 in München vom 20. September – 5. Oktober</i>	418
<i>Anmeldebedingungen für die Oide Wiesn 2014 in München vom 20. September – 5. Oktober</i>	419
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	420
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	420
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	421

<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 23. Oktober 2013</i>	421
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	422

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

vom 17. Oktober 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 a Abs. 1 und 2, Art. 23 und Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), sowie von Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366, BayRS 2022-I-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16.07.2013 (GVBl. S. 492), folgende Satzung:

§ 1

In der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 12.10.2012 (MüABl. S. 334) wird § 4 Abs. 2 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Sitzungen – einer Stadtratsfraktion (einschließlich der Fraktionsausschüsse und des Fraktionsvorstandes), – einer Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppierung, die mindestens zwei Mitglieder hat, – der Vollversammlung und den Ausschüssen des Bayerischen Städtetages und des Deutschen Städtetages, – der satzungsmäßig vorgesehenen Gremien des Rates der Gemeinden Europas (RGE), – der ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) und – von Vereinen und Zweckverbänden, wenn das Stadtratsmitglied durch Stadtratsbeschluss entsandt wurde und für die Sitzungsteilnahme nicht ohnehin ein Entgelt erhält.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 02.10.2013 beschlossen.

München, 17. Oktober 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid zur „Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2022“ in der Landeshauptstadt München am 10. November 2013

I. Am Sonntag, den 10. November 2013, findet in der Landeshauptstadt München der **Bürgerentscheid „Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2022“** statt.

Die Abstimmung dauert von **8 Uhr – 18 Uhr**.

II. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

1. Im Abstimmungsraum:

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist in **237 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt**.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 20. Oktober 2013 übersandt worden sind, sind **der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Stimmbezirk der Landeshauptstadt München ausüben.

Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis – ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein hinter einer Wahlblende im Abstimmungsraum gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2. Durch Briefabstimmung:

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Abstimmungsschein,
- einen Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einen roten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise zur Briefabstimmung ergeben sich aus dem Merkblatt.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungs-

schein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens am 10. November 2013, 18 Uhr** eingeht.

III. Die **119 Briefabstimmungsvorstände** treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15.00 Uhr in der Messestadt Riem Halle A6 zusammen.

IV. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist vor dem Abstimmungsraum ausgehängt.

Jede abstimmende Person hat **für den Bürgerentscheid eine Stimme**. Die Stimmabgabe erfolgt jeweils durch ein Kreuz oder durch eine andere, jeden Zweifel ausschließende Kennzeichnung. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3, § 108 d Satz 1 des Strafgesetzbuchs).

München, 30. Oktober 2013
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Dr. Blume-Beyerle
Abstimmungsleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses der Landeshauptstadt München zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides „Bewerbung der Landeshauptstadt München um Olympische und Paralympische Winterspiele 2022“

Am Dienstag, dem 12. November 2013, um 16 Uhr, tritt der Abstimmungsausschuss im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, Saal, zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides „Bewerbung der Landeshauptstadt München um Olympische und Paralympische Winterspiele 2022“ vom 10. November 2013 zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

München, 30. Oktober 2013
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Dr. Blume-Beyerle
Abstimmungsleiter

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften

für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Dietzfelbinger Platz

**Auenstr.
Lauthstr.**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- **Dietzfelbinger Platz
Ramersdorf / Perlach (16)
Kinderkrippe
36 Pl. für Kinder <3J,
– integriert in einem Wohnbaugebiet –
Fertigstellung geplant 12/2013**

- **Auenstr.
Ludwigvorstadt/Isarvorstadt (2)
HfK (Kooperationseinrichtung) 1-2-0
12 Pl. für Kinder <3J, 50 Pl.
für Kinder >3J bis zum Schuleintritt**

Da die Freifläche direkt am Haus für die Kinder zu klein ist, wird für die 2 Kindergartengruppen mit insgesamt 50 Kindern in ca. 120 m Entfernung auf einem städtischen Grundstück an der Isartalstraße eine weitere Freifläche mit ca. 500 m² entstehen. Der Spielbereich ist über einen Fußweg erreichbar. Das Objekt ist eingeschossig. Der Mehrzweckraum ist als Bewegungsraum konzipiert.

- **integriert in einem Wohnbaugebiet –
Fertigstellung geplant 12/2014**

- **Lauthstr.
Allach/Untermenzing (23)
Kinderkrippe
36 Pl. für Kinder <3J,
– freistehendes Haus –
Fertigstellung geplant 12/2014**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch ab 01.08.2013 zu erfüllen. *Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen. Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen It. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird.*

Unabhängig davon führt die Servicestelle U3 zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten zu übernehmen und die U 3-Plätze entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der Servicestelle U3 bezeichneten U3-Kinder aufzunehmen. Einzelfälle können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der Servicestelle U3 zur Aufnahme zugewiesen werden. Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von U3-Kindern erteilen, wenn die Servicestelle vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung). Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **13.11.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **13.12.2013** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.) Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 089/233-84358 oder per E-Mail tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 16. Oktober 2013 Referat für Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV

Peter Scheifele
Vertreter des Stadtschulrat

Bekanntmachung

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsverfahren für die U-Bahn-Linie 6-West in München und Planegg, Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried (Planfeststellungsabschnitt 27)**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 17.09.2013, Az.: 23.2-3623.2-27, (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **05.11.2013 bis 18.11.2013**

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 17. Oktober 2013

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Landsberger Str. 31–35, Stadtteil Schwanthalerhöhe
Fa. Augustiner-Bräu Wagner KG
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

Die Firma Augustiner-Bräu Wagner KG beantragte mit Schreiben vom 07.10.2013 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerks-Anlage, bestehend aus 2 Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2058 kW, einem Abhitzekeessel mit 726 kW Wärmeleistung und einer Netzersatzanlage mit 200 kWel. Die Anlage dient der Produktion von Strom im Verbund mit Abwärmenutzung zur betrieblichen Eigenversorgung. Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3042 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-4 77 47) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-4 77 47 eingeholt werden.

München, 30. Oktober 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Förmliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und
den Betrieb einer Kompostieranlage der Landeshauptstadt
München, Baureferat – Gartenbau an der Fasangartenstraße
in München, Fl.Nrn. 813 und 814, Gemarkung Perlach**

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Bayerischen Hausbau Projektentwicklung GmbH, Denninger Straße 165, 81925 München vom 22.12.2011 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 21.10.2013 folgenden Bescheid erlassen:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Bayerische Hausbau Projektentwicklung GmbH bzw. die Landeshauptstadt München, Baureferat – Gartenbau darf folgende Anlage errichten und betreiben:

Anlagenart:

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen

Anlagenbestandteile:

- Aufbereitungshalle (906 m² Grundfläche, B x T x H = 25,08 m x 36,12 m x 11,39 m)
- Sozialgebäude (50 m² Grundfläche)
- Eingangsbereich (1.411 m², asphaltiert)
- Rottefläche und Anlieferbereich inkl. Fahrwege (12.992 m², asphaltiert)
- Lagerfläche für Fertigkompost (2.646 m², asphaltiert)
- Zwischenlagerfläche für Oberboden, Sande und Substrate (2.288 m², Rasengittersteine)
- 1 Radlader (Einsatz im Freien und in der Halle)
- 1 selbstfahrender Auf-/Abwickler für Mietenabdeckplanen (Einsatz im Freien)
- 1 Brücken- oder Seitenumsetzgerät (temporärer Einsatz im Freien)
- 1 Häcksler mit Nachzerkleinerer (temporärer Einsatz ausschließlich in der Halle)
- 1 Trommel- oder Sternsieb (temporärer Einsatz ausschließlich in der Halle)
- 1 Radlader (temporärer Einsatz im Freien und in der Halle)

Standort:

Flurnummern 813 und 814, Gemarkung Perlach

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 07.00 bis 17.00 Uhr

Zulässiges Eingangsmaterial:

biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01), die ausschließlich im Bereich des Baureferats – Gartenbau der Landeshauptstadt München anfallen (sog. Landschaftspflegematerial, Pflege der städtischen Friedhöfe)

Anlagenleistung:

Die Anlagenkapazität wird auf folgende Kenngrößen begrenzt:

Jahresdurchsatz	8.000 t/a Grünabfälle 1.000 t/a Zuschlagstoffe für Substratherstellung
Gesamtlagerkapazität	6.500 t
Tagesdurchsatz	<50 t/d

Aufschiebende Bedingung:

Der Bescheid erging unter einer aufschiebenden Bedingung die Ausgleichsflächen betreffend.

II. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung gesammelter Niederschlagswässer in das Grundwasser wird gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in den jeweils gültigen Fassungen die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis stets widerruflich erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

2. Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen vom 30.10.2013 bis einschließlich 13.11.2013 zur Einsicht bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 3060 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:
Montag bis Mittwoch von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/2 33-4 76 87) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in den Genehmigungsbescheid genommen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben und Umweltverbänden schriftlich angefordert werden.

3. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 13.11.2013 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist endet somit mit Ablauf des 13.12.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, 30. Oktober 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

**Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen
für die Fälligkeit am 15. November 2013**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **IV. Quartal 2013** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

15. November 2013

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingehet.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die – im letzten Bescheid angeführte – **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

Für Inlands- und Auslandsüberweisungen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Überweisung):

Postbank München	IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFF
Stadtsparkasse München	IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMM
HypoVereinsb. München	IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 30. Oktober 2013 Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2014 in München vom 20. September – 5. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

A) Zulassungsgesuche zum Oktoberfest 2014 sind ausschließlich auf Formblättern des Referates für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen der Stadt München zu stellen und bis spätestens 31. Dezember 2013

bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**

- a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München** oder
b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München

einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für

Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet (**www.oktoberfest.eu**, „Service“, „Bewerber-Infos“) ausgedruckt werden.

Für beziehereigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städt. Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich. Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge (bei beziehereigenen Geschäften) bzw. die vorläufigen Zulassungsschreiben (bei städt. Verkaufseinrichtungen). Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die bereits auf dem Oktoberfest 2014 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf der Oidn Wiesn 2014 mit einem Geschäft zugelassen werden.

Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) Beziehereigene Geschäfte:

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Bewerber/-innen für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit ihrer Bewerbung bitte **5 Maßstabspäne** ein.

Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte, Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen und Schaukeln Zusatzpunkte. **Traditionsgeschäfte** erhalten ebenfalls Zusatzpunkte.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen (grüne Plakette), Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität).

- C) Städt. Verkaufseinrichtungen** (Buden, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, werden vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt.

Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) bei langjährigen und bewährten Wiesnbeschicker(n)/-innen;
- b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.

- D)** Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.
- E)** Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2014 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.
- F)** Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden in einer Bezieherliste veröffentlicht.

München, im Oktober 2013

Landeshauptstadt
München
**Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Veranstaltungen**

Anmeldebedingungen für die Oide Wiesn 2014 in München vom 20. September – 5. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung für die Oide Wiesn erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

- A)** Zulassungsgesuche für die Oide Wiesn 2014 sind ausschließlich auf dem Formblatt Nr. 3 des Referates für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen der Stadt München zu stellen und **bis spätestens 31. Dezember 2013** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen**,
a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder
b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als

nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Formblatt Nr. 3 kann beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet (**www.oktoberfest.eu**, „Service“, „Bewerber-Infos“) ausgedruckt werden.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge. Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die bereits auf der Oidn Wiesn 2014 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf dem Oktoberfest 2014 mit einem Geschäft zugelassen werden.

Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) Historische Geschäfte:

Für die Oide Wiesn auf dem Süd-Westteil der Theresienwiese werden **historische Geschäfte** (Baujahr 1970 oder älter) **gesucht**.

Die Bewerber/-innen mit Fahr-, Schau-, Belustigungs- oder Kindergeschäften, sowie Schaukeln und Rutschbahnen stehen platzgeldfrei, verpflichten sich jedoch zu einem Fahr- bzw. Eintrittspreis von 1,- Euro.

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln und historischen Zugmaschinen**, die bereit sind diese im Bereich der Oidn Wiesn kostenlos aufzustellen, erhalten Zusatzpunkte.

Nicht zugelassen werden Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopfen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Oidn Wiesn passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen (grüne Plakette), Verwendung von umweltfreund-

lichem Hydrauliköl und regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität).

C) Musikantenzelt mit Kultur-, Gastronomie- und Finanzierungs-konzept:

Auf dem Festgelände wird – vergleichbar wie in 2010, 2011 und 2013 – ein Musikantenzelt mit Innen- und Außenbühne errichtet.

Das Programm im Musikantenzelt muss sich deutlich vom Programm des Festzeltes Tradition unterscheiden. Im Musikantenzelt sollen die gegenwärtigen Strömungen der jungen Volks- und Tanzkultur in München und Bayern in ihrer ganzen Vielfalt präsentiert werden: lebendig, interkulturell, frech, wild. Im Vordergrund steht das Selbstverständnis der lebendigen Volksmusikszene sowie deren aktive Vermittlung an alle Altersgruppen und gesellschaftliche Schichten. Das gilt für die Tageskapellen, für die allabendlichen Highlights sowie für die Musikeinlagen. Die Tageskapelle ist lokal und regional weit über München hinaus bekannt. Das allabendliche Highlight ist eine weit über Bayern hinaus bekannte Musikgruppe. Die Einlagen präsentieren die vielfältigen, gegenwärtigen Strömungen der Volkskultur Münchens und Bayerns mit einem dem Ort und Anlass entsprechenden Programm. Eine der Größe des Zeltareals entsprechende Tonanlage im Innen- und Außenbereich des Musikantenzeltes, die eine gute Übertragungsqualität und verträgliche Lautstärke garantiert, muss installiert werden. Die Innenausstattung des Musikantenzeltes soll dem Ort und Anlass entsprechend sein. Das Ambiente und die Ästhetik des Zeltes soll mit der gewünschten hohen Qualität des Musikprogramms korrespondieren.

Das Programm auf der Außenbühne soll der Musikförderung lokaler und regionaler Gruppen dienen.

Die Bewerber/-innen legen mit der Bewerbung ein verbindliches Programm vor.

Dieses enthält eine feste Tages- und Zeitstruktur. Das tägliche Programm hat zu beinhalten: Eine Tageskapelle (10.30 – 18.45 Uhr) mit 5 Auftritten á 45 Minuten. Abends ein Highlight (19.00 Uhr/20.00 Uhr) mit zwei Auftritten á 45 Minuten. Das Programm auf der Außenbühne soll der Musikförderung lokaler und regionaler Gruppen dienen und bietet der heutigen Szene junger Volksmusik aus Bayern ein Forum (Anmeldung spätestens zwei Tage vor dem Auftritt bei der Programmorganisation des Festwirtes).

Die kulturelle Programmgestaltung wird in enger Abstimmung mit dem Kulturreferat geplant, entwickelt und vom Kulturreferat spätestens am 30. April 2014 freigegeben. Die Druckergebnisse zum Programm (Programmheft, Programmflyer etc.) werden dem Kulturreferat spätestens am 1. Juli 2014 vorgelegt und bis 15. Juli 2014 freigegeben. Die Programmbegleitung von Seiten des Kulturreferates obliegt Frau Dr. Elisabeth Tworek, Leiterin der Monacensia. Sie begleitet die Programmentwicklung durch regelmäßige Sitzungen (Treffen alle zwei bis drei Wochen).

Das Zelt bietet Platz für maximal 1.500 Personen. Für die Gäste wird zudem eine großzügige Freischankfläche entsprechend der Größe in 2013 mit maximal 1.000 Plätzen geschaffen.

D) Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart von zugelassenen Bewerbern/Bewerberinnen werden in einer Bezieherliste veröffentlicht.

München, im Oktober 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Veranstaltungen

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Ankündigung und Verfügung bekannt:

Ankündigung für den 22 Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, die bisher als ausgebaute Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Freihamer Allee zwischen dem Schloß Freiham (= km 0,455) und der Centa-Hafenbrädl-Straße (= km 0,523) zu einer Ortsstraße umzustufen.

Da der höhengleiche Bahnübergang zum Gut Freiham aufgegeben wird und die neue Erschließung zu dem Gut über die neu hergestellte Verlängerung der Centa-Hafenbrädl-Straße erfolgt, wurde die o.g. Teilstrecke ausgebaut. Dadurch ändert sich die Verkehrsbedeutung und die Widmung muss entsprechend angepasst werden.

Für den 15. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich“ gewidmete Gesamtfläche des Willy-Brandt-Platzes zwischen der Willy-Brandt-Allee (= km 0,000) und dem Platz der Menschenrechte (= km 0,195) und die Teilfläche des Platzes der Menschenrechte zwischen dem südlichen Ende des Willy-Brandt-Platzes (= km 0,000) und dem Beginn des Grünzuges (= km 0,108) werden mit Wirkung zum 31.10.2013 mit „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 02.12.2013 eingesehen werden.

München, 30. Oktober 2013

Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 23	65301517	Alois Wimmer
Geschäftsstelle GS 40	40064339	Maria Trischler -NL
Geschäftsstelle GS 115	3001035140	Anna-Elisabeth Irl
Geschäftsstelle GS 115	112012570	Sadi Saglam

Es wurde am 16.10.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.10.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.01.2014 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 16. Oktober 2013

Stadtparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.07.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.10.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 28	73347270	Lore Thoma
Geschäftsstelle GS 34	40325623	Therese Opilik
Geschäftsstelle GS 56	56361348	Karl Link NL u. Erika Link NL
Geschäftsstelle GS 58	58017914	Irene Weirather
Geschäftsstelle GS 69	69044477	Emilie Schön
Geschäftsstelle GS 114	76045160	Hildegard Jurditsch
Geschäftsstelle GS 116	92011022	Ilona-Anita Flehmert
Geschäftsstelle FB 087	87465647	TechConnect GmbH
Geschäftsstelle PB010	60033891	Irmgard Fischer
Geschäftsstelle PB-SM	1746411	Alfred Hoessle
Geschäftsstelle PB-SM	2149201	Alfred Hoessle
Geschäftsstelle PB-SM	1374321	Alfred Hoessle
Geschäftsstelle SM-1	2257731	Ursula Frischkorn
Geschäftsstelle SM-2	105047500	Richard u. Magdalena Kraft

München, 16. Oktober 2013
 Stadtparkasse München
 Recht und Forderungsmanagement

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung)

vom 23. Oktober 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.1979 (MüABl. S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2011 (MüABl. S. 454), wird wie folgt geändert:

Im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München, welches Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, wird Folgendes geändert:

1. Es wird neu eingefügt: <u>Straße/Platz</u>	<u>Reinigungsklasse</u>
– nach Alramstraße „Alte Allee	F“
– nach Emanuelstraße „Emil-Neuburger-Straße	1“

– nach Hedwigstraße „Hefner-Alteneck-Straße	3“
– nach Johann-von-Werth-Straße zw. Lachnerstraße und Aldringenstraße „Josef-Felder-Straße zw. Lortzingstraße und Emil-Neuburger-Straße zw. Emil-Neuburger-Straße und östlich Terminalgebäude zw. östlich Terminalgebäude und Landsberger Straße	F 1 2“
– nach Maxburgstraße „Max-Friedlaender-Bogen Max-Hirschberg-Weg zw. Ganghoferstraße und Nordseite Bahndeckel	3 3“
– nach Pflugstraße „Philipp-Loewenfeld-Straße	3“
– nach Rankestraße „Rathausgasse	1“
– nach Theo-Prosel-Weg „Therese-Danner-Platz	3“
2. Es erhält folgende Fassung: <u>Straße/Platz</u>	<u>Reinigungsklasse</u>
– „Am Schützeneck	1“
– „Färbergraben zw. Neuhauser Straße und Ende der Fußgängerzone zw. Ende der Fußgängerzone und Sendlinger Straße	S 1“
– „Feilitzschstraße zw. Leopoldstraße und Ursulastraße zw. Ursulastraße und Biedersteiner Straße	1 3“
– „Friedenstraße zw. Rosenheimer Straße und Haager Straße zw. Haager Straße und Berg-am-Laim-Straße	1 2“
– „Fürstenfelder Straße zw. Kaufingerstraße und Ende der Fußgängerzone zw. Ende der Fußgängerzone und Sendlinger Straße	S 1“
– „Grafinger Straße zw. Friedenstraße und Haager Straße zw. Haager Straße und Innsbrucker Ring	1 2“
– „Hans-Fischer-Straße zw. Bavariaring und Theresienhöhe zw. Theresienhöhe und Max-Hirschberg-Weg	2 3“
– „Herzog-Wilhelm-Straße zw. Neuhauser Straße und Ende der Fußgängerzone zw. Ende der Fußgängerzone und Oberanger	S 1“
– „Isartalstraße	2“
– „Kaflerstraße zw. Pasinger Bahnhofsplatz und Emil-Neuburger-Straße zw. Emil-Neuburger-Straße und Lortzingstraße	1 2“
– „Kapellenstraße zw. Neuhauser Straße und Ende der Fußgängerzone zw. Ende der Fußgängerzone und Maxburgstraße	S 1“
– „Pippinger Straße	F“
– „Planegger Straße zw. Pasinger Marienplatz und Ebenböckstraße	1

zw. Ebenböckstraße und Gräfstraße
zw. Gräfstraße und Blumenauer Straße
zw. Weinbergerstraße und Stadtgrenze

2
F
F“

– „Sendlinger Straße
zw. Rindermarkt und Hackenstraße
zw. Hackenstraße und Sendlinger-Tor-Platz

S
1“

– „Wittelsbacherstraße

2“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2013 beschlossen.

München, 23. Oktober 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Roth, Wolfgang, Thomas Maulbetsch und Johannes Schulte: Vermächtnisrecht. – München: Beck, 2013. XXVII, 287 S. ISBN 978-3-406-63557-1; € 69.–

Das neue Handbuch gibt einen ausführlichen Überblick über das Vermächtnisrecht und bietet eine vertiefte Darstellung der einzelnen Vermächtnisarten mit zahlreichen steuerlichen Hinweisen:

- Grundlagen des Vermächtnisrechts und des Vermächtnisanspruchs
- Vermächtnisinhalte und Vermächtnisarten
- Schutz des Vermächtnisnehmers
- Durchsetzung des Vermächtnisanspruchs
- Pflichtteil, Gesellschaftsrecht, Auslegung, Insolvenz, IPR, Zwangsvollstreckung.

Zahlreiche Gestaltungsvorschläge, Praxishinweise und Formulierungshilfen runden die Darstellung ab. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließt die Neuerscheinung.

Schulrecht. Begründet von Norbert Niehues. Bearb. von Johannes Rux. – 5., vollständig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XII, 394 S. (NJW Praxis; 27/1) ISBN 978-3-406-62370-7; € 59.–

Das Werk bietet eine rechtliche Darstellung des Spannungsfeldes zwischen Schule, Schülern, Lehrern, Eltern und Staat speziell für den Praktiker mit folgenden Aspekten:

- Schulpflicht und das Recht auf Bildung
- Schulische Eignungs- und Leistungsbewertungen
- Zugang zu den einzelnen Schularten und Schulen
- Organisation des Schulwesens
- Besonderheiten des Lehrerdienstrechts
- Aufsichtspflicht der Lehrer
- Privatschulen
- Finanzierung des Schulwesens
- Rechtsschutz.

Die Neuauflage zeigt vor allem die Folgen, die sich durch die Qualitätssicherung im Zuge der Pisa-Studie im Schulalltag ergeben haben. Darüber hinaus wird das Werk in der Neuauflage auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Das Werk wendet sich neben Juristen auch an Schulverwaltungsbeamte, Schulräte, Schulleiter, Lehrer und Elternbeiräte.

Küppersbusch, Gerhard und Heinz Otto Höher: Ersatzansprüche bei Personenschaden. Eine praxisbezogene Anleitung. – 11., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XIX, 347 S. (NJW Praxis; 5) ISBN 978-3-406-63373-7; € 39.–

Das Buch behandelt alle für die praktische Bearbeitung eines Personenschadens wichtigen Punkte: Erwerbsschaden, Heil-

behandlungskosten, Vermehrte Bedürfnisse, Schmerzensgeld, Schadensersatz wegen entgangenen Unterhalts, Beerdigungskosten, Schadensersatz wegen entgangener Dienste, Ansprüche von Ausländern, Mitwirkendes Verschulden des Geschädigten, Haftungsausschluss bei Arbeits- oder Dienstunfall, Regress des Sozialversicherungsträgers, weitere Legalzessionen, Regress von Rentenversicherungsbeiträgen, Verjährung, Vergleich und Kapitalabfindung.
Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Die aktuellen Kapitalisierungstabellen, die auf Basis der neuesten verfügbaren Sterbetafeln erstellt wurden, runden den Band ab.

Weimann, Rüdiger: Umsatzsteuer in der Praxis. Die wichtigsten Fragen und Fälle. – 11., völlig überarb. Aufl., Rechtsstand 15.03.2013 – Freiburg: Haufe, 2013. 780 S. ISBN 978-3-648-02738-7; € 69.–

Der Ratgeber informiert über das Umsatzsteuerrecht und konzentriert sich dabei auf die alltagsrelevanten Fragen für Betriebe. Behandelt werden die Kernthemen wie Pflichtangaben bei Rechnungen; der Vorsteuerabzug; Haftungsvorschriften für Unternehmen; Liefergeschäfte und Dienstleistungen mit Auslandsbezug und Vorbereitungen bei unangemeldeten Außenprüfungen der Finanzverwaltung. Fallbeispiele, Gestaltungshinweise und Checklisten unterstützen die Umsetzung im Alltag. Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert, beispielsweise sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße elektronische Rechnung reduziert worden. Änderungen ergaben sich durch die neuen Nachweispflichten, insbesondere für den Warenverkehr. Die neue EuGH-Rechtsprechung trug zur Stärkung des Gutglaubenschutzes bei.
Alle amtlichen neuen Formulare wie Umsatzsteuer-Erklärung 2012, Umsatzsteuer – Anlage UN 2012 und Anlage UR 2012, Dauerfristverlängerung 2013, Voranmeldung 2013, Elster-Teilnahmeerklärung sind über die „Arbeitshilfen online“ verfügbar, ebenso ein Rechner zur Ermittlung der Umsatzsteuer und zur Umsatzsteuer-Verprobung, Gesetzestexte, Rechtsvorschriften, BMF-Schreiben, OFD-Verfügungen.
Unter www.umsatzsteuerpraxis.de – Autoren-Hotline kann auch mit dem Verfasser selbst Kontakt aufgenommen werden.

Kramer, Urs: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Staatshaftungsrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XVIII, 204 S. (Jurakompakt – Studium und Referendariat) ISBN 978-3-406-64804-5; € 9,90.

Die Reihe „Jurakompakt – Studium und Referendariat“ ermöglicht den schnellen Zugriff auf rechtliche Informationen und prüfungsrelevantes Wissen. Die Bücher dienen der konzentrierten Vorbereitung auf Klausuren und geben Hilfestellung bei Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen.
Der vorliegende Band behandelt die wichtigsten Punkte des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts und die Grundlagen des Staatshaftungsrechts. Das Hauptaugenmerk wird auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandlungen gelegt. Es umfasst die Aspekte Prüfungspunkte, Rechtsfolgen, Sonderprobleme, Vollstreckungsfragen. Berücksichtigt werden zudem gemeinschaftsrechtliche Bezüge.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften. Zivilrecht. Steuerrecht. National. International. Hrsg. von Florian Haase und Katrin Dorn. – München: Beck, 2013. XXIV, 370 S. ISBN 978-3-406-64999-8; € 129.–

Die vermögensverwaltende Personengesellschaft ist ein Spezialfall der Personengesellschaft: Als rein steuerlich relevantes Konstrukt gelten für sie besondere Normen des Steuerrechts. Sonderformen wie z.B. die Zebra-Gesellschaft und auch Poolverträge werden im Einzelnen erläutert.
Der Band informiert über die ertrag-, umsatz-, erbschaft- und schenkung-, umwandlungs- und außensteuerrechtlichen Facetten nationaler und internationaler vermögensverwaltender Personengesellschaften. Zur Thematik gibt es nur Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Literatur. Der Band hat eine stark praktische Ausrichtung und bietet bei den Fragestellungen handhabbare Lösungen an.
Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister ermöglichen eine gezielte Recherche.

Zempel, Almuth: Sorge- und Umgangsrecht nichtehelicher Kinder einschließlich des Umgangsrechtes des biologischen Vaters. – München: Beck, 2013. XV, 226 S. ISBN 978-3-406-65269-1; € 39.–

Nach langwierigen Diskussionen in der Politik und Rechtsprechung ist auf Grund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts das Umgangs- und Mitsorgerecht der Väter nichtehelicher Kinder neu geregelt worden. Es trat im Mai 2013 in Kraft. Der Band erläutert die Neuregelungen und ihre Hintergründe:
– Geschichtliche Entwicklung des Sorgerechts und Umgangsrechts bei nichtehelichen Kindern in Deutschland
– Inhalt des Sorgerechts (Personensorge/Vermögenssorge/Beistandschaft)
– die neuen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen im BGB und FamFG
– das Umgangsrecht sowie die neuen Vorschriften für das Umgangsrecht der biologischen Väter
– eine Übersicht über das Verfahrensrecht.
Abgerundet wird der Band mit Antragsmustern für die wichtigsten Themen.

HOAI 2013 – Textausgabe. Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen; Einleitung: Ulrich Locher. Berechnungsbeispiele: Werner Seifert. – Köln: Werner, 2013. XII, 168 S. ISBN 978-3-8041-3191-0; € 18.–

HOAI 2013 – Honorartabellenbuch. Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen; erweiterte Honorartafeln: Werner Seifert. Einleitung: Ulrich Locher. – Köln: Werner, 2013. XIV, 465 S. ISBN 978-3-8041-3192-7; € 34.–

Die HOAI 2013 trat mit Verkündung im Bundesgesetzblatt zum 17.7.2013 in Kraft. Für alle Architekten- und Ingenieurverträge, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, findet weiterhin die HOAI in der Fassung der sechsten HOAI-Novelle aus dem Jahr 2009 Anwendung.

Der Verlag legt sehr zeitnah sowohl eine aktuelle Textausgabe als auch ein aktuelles Honorartabellenbuch vor. Beiden Werken ist eine von Ulrich Locher verfasste Einleitung vorangestellt. Die Textausgabe enthält den geänderten bzw. neuen Verordnungstext und umfasst den offiziellen Anhang zur HOAI mit Hinweisen zu Beratungsleistungen, Besonderen Leistungen und Objektlisten für alle geregelten Leistungsbilder. Die Ausgabe wird ergänzt durch aktuelle Berechnungsbeispiele von Werner Seifert.

Der Nutzer des Honorartabellenbuchs erhält darüber hinaus erweiterte Honorartafeln, mit einer praxisorientierten Unterteilung der Tabellen. Die ausführlichen Honorartafeln geben Bauherren, Architekten und Ingenieuren einen schnellen Überblick über die zu erwartenden Honorare.

Der Erwerb der Bücher ermöglicht nach einer Registrierung die Nutzung der Online-Version auf Jurion.de

Im Hauptteil wird der Veranlagungszeitraum 2012 behandelt. Hier sind die Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen, den Richtlinien und den sonstigen Verwaltungsanordnungen der Finanzbehörden abgedruckt. Gesetze, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen sind in voneinander abweichenden Schriftarten gedruckt, damit sich die verschiedenen Kategorien auf einen Blick voneinander abheben. Die gegenüber der letzten Ausgabe geänderten Textstellen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet.

Im Anhang sind die jeweils relevanten Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen wiedergegeben.

Handbuch der Steuerveranlagungen. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 2012. – München: Beck, 2013. getrennte Zählung. (Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-64312-5; € 89.–

Das „Handbuch der Steuerveranlagungen 2012“ vereinigt die vier Einzelwerke Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in einem Band.

Zur ersten Orientierung sind zu Beginn der Einzelbände die Gesetzestexte zusammenhängend abgedruckt. Vorweg sind jeweils die Gesetzesänderungen gelistet.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar. Begründet von Theodor Maunz. Fortgeführt von Bruno Schmidt-Bleibtreu ... – 40. Erg.-Liefg. – Stand: Feb. 2013. – München: Beck, 2013. – Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-35131-0; Grundwerk bei Fortsetzung € 128.–

Der bewährte Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz bietet eine vollständige Kommentierung der verfassungsrechtlichen Rechtsbehelfe sowie der Aufgaben und der Organisation des Bundesverfassungsgerichts.

Die 40. Ergänzungslieferung enthält die Neubearbeitung der Vorbemerkungen zu § 13 (Zuständigkeiten) sowie die Aktualisierungen der Kommentierungen zu §§ 71 und 72, welche die föderativen Verfassungsstreitigkeiten regeln und die Aktualisierung der Erläuterungen zur Abstrakten Normenkontrolle in den §§ 76 und 77.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.